

FAQ. | Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG

Nachrangdarlehen: Steuerliches FAQ für Deutschland

A. Wichtige Steueraspekte vorweg

Bei steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland treffen Sie als Investorin und Investor die alleinigen steuerlichen Pflichten zur Besteuerung des qualifizierten Nachrangdarlehen, zur Abgabe einer grundsätzlich erforderlichen Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt sowie zur Entrichtung der darauf entfallenden Steuer.

Welche steuerlichen Pflichten anfallen und wann diese anfallen, können Sie den weiteren FAQ entnehmen.

FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG treffen für das qualifizierte Nachrangdarlehen keine steuerlichen Pflichten und für die FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG besteht auch keine steuerrechtliche Befugnis Ihre steuerlichen Pflichten zu übernehmen.

Die aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen vereinnahmten Zinsen sowie auch sonstige Vorteile, die Ihnen als Gegenleistung für die Hingabe des Darlehens zustehen (wie etwa Gutscheine und Treuebonus, zusätzlicher Zinsbonus für Dauerkunden) unterliegen bei Ihnen als Investorin und Investor der Steuerpflicht. Die Gutscheine und der Treuebonus sind dabei mit dem Wert zu versteuern, der Ihnen zukommt.

B. Sachverhalt

Die Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG ist Darlehensnehmerin („Darlehensnehmerin“) qualifizierter Nachrangdarlehen („Nachrangdarlehen“). Die Nachrangdarlehen unterliegen einer festen Verzinsung, sind jedoch im Falle einer etwaigen Insolvenz der Darlehensnehmerin nachrangig. Eine etwaige Besicherung der Nachrangdarlehen liegt nicht vor. Teilweise können die Darlehensgeber („Darlehensgeber“) für steuerliche Zwecke in Deutschland ansässig sein.

C. Fragestellung

Wir wurden beauftragt, die steuerlichen Folgen darzustellen, die sich in der vorstehenden Situation für steuerlich in Deutschland ansässige Darlehensgeber ergeben. Ergänzend hierzu gehen wir auch auf die Besonderheiten ein, die sich aufgrund der grenzüberschreitenden Konstellation – d.h. Darlehensnehmerin in Österreich sowie Darlehensgeber in Deutschland – ergeben können (z.B. Zuordnung Besteuerungsrecht, Quellensteuern).



D. Executive Summary

Die steuerlichen Folgen für deutsche Darlehensgeber richten sich vorwiegend nach der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Das alleinige Besteuerungsrecht an etwaigen Einkünften aus dem Nachrangdarlehen liegt abkommensrechtlich in Deutschland (Art. 11 Abs. 1 DBA Österreich).

Es sind grundsätzlich alle Komponenten (Zinsen, Hotelgutscheine, Einmal-Gutscheine für Treuekunden) aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen zu versteuern, die für die Hingabe des Nachrangdarlehens gewährt werden, da alle Komponenten als Entgelt für Kapitalüberlassung anzusehen sind. Dagegen ist die Teilnahme am Gewinnspiel als Glücksspiel anzusehen und mithin nicht steuerbar.

Da die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen keinem Quellensteuerabzug unterliegen, sind die deutschen Darlehensgeber verpflichtet, sämtliche Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen (insbesondere Zinsen, Hotelgutscheine, Einmal-Gutscheine für Treuekunden) in Deutschland zu versteuern sowie in ihrer deutschen Einkommensteuererklärung zu deklarieren (d.h. die Angabe der Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen in der Einkommensteuererklärung ist verpflichtend). Steuerliche Behandlung des Nachrangdarlehens für in Deutschland ansässige Darlehensgeber (FAQ)

1. Geltungsbereich dieser FAQ: In Deutschland ansässige Steuerpflichtige

Diese FAQ richten sich ausschließlich an Personen, die für steuerliche Zwecke in Deutschland ansässig sind. Eine Person ist insbesondere dann in Deutschland ansässig, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sofern eine Person ihren Wohnsitz in zwei oder mehr Ländern haben sollte, richten diese FAQ ausschließlich an Personen, die zudem auch für abkommensrechtliche Zwecke in Deutschland ansässig sind. Dies sind insbesondere Personen, die ihren persönlichen bzw. beruflichen Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, wobei in diesen Konstellationen stets eine Einzelfallprüfung durch einen Steuerberater erfolgen sollte.

2. Welches Land darf die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen besteuern?

Das alleinige Besteuerungsrecht an den Einkünften aus dem Nachrangdarlehen liegt in Deutschland (Art. 11 Abs. 1 DBA Österreich).

Obgleich der Darlehensgeber – und somit auch die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen – aus Österreich stammt, ergeben sich für die Darlehensgeber keine steuerlichen Folgen und Verpflichtungen in Österreich.

3. Welche Komponenten aus dem Nachrangdarlehen werden besteuert?

a) Zinsen



Die erhaltenen Zinsen stellen Entgelt für die Kapitalüberlassung dar. Es handelt sich dabei im Grundsatz um steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

b) Gutscheine für Hotelleistungen

Die Gutscheine für Hotelleistungen werden im Gegenzug für die Kapitalüberlassung gewährt. Sie stellen mithin ebenfalls Entgelt für die Kapitalüberlassung dar. Es handelt sich dabei im Grundsatz um steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

c) Einmal-Gutschein

Die Einmal-Gutscheine sind als zusätzliches Entgelt für die Kapitalüberlassung anzusehen. Es handelt sich dabei im Grundsatz um steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Regelmäßigkeit bzw. Unregelmäßigkeit der Gegenleistung spielt für die steuerliche Beurteilung keine Rolle.

d) Gewinnspiel

Ob die Teilnahme an Gewinnspielen der Steuerpflicht in Deutschland unterliegt, hängt von den jeweiligen Konditionen des Gewinnspiels ab. Ganz allgemein unterliegen Gewinne aus der Teilnahme an einem Glückspiel (Lotterie) nicht der Einkommensteuerpflicht. Sollte das Gewinnspiel jedoch einen nicht unwesentlichen Vergütungsbestandteil einer Finanzierungsvergabe ausmachen, könnte dies für eine Einkommensteuerpflicht des Gewinnspiels sprechen.

e) Rückzahlung des Nachrangdarlehens

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens in Höhe des ursprünglichen Betrags des Darlehens (i.d.R. Nominalbetrag) ist im Grundsatz steuerneutral.

Ausnahme: Ist der Darlehensgeber eine Kapitalgesellschaft oder wird das Nachrang Darlehen dem steuerlichen Betriebsvermögen zugeordnet, ist die Rückzahlung des Nachrangdarlehens insoweit steuerpflichtig, als in der Vergangenheit eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde.

4. Wie werden die jeweiligen Komponenten aus dem Nachrangdarlehen in Deutschland besteuert?

a) Bei Abschluss als Privatperson (steuerliches Privatvermögen)

Die aus dem Nachrangdarlehen erzielten Einkünfte gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Diese unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG). Zusätzlich sind Solidaritätszuschlag (5,5%) und ggf.



Kirchensteuer (8% in Bayern und BW, sonst 9%) auf den Betrag der Kapitalertragsteuer zu entrichten.

Für den Zeitpunkt der Besteuerung kommt es darauf an, wann die jeweiligen Einkünfte dem Darlehensgeber zufließen. Für die Zinsen bedeutet dies, dass sie in dem Veranlagungszeitraum steuerpflichtig sind, in dem sie auf dem Konto des Darlehensgebers zufließen. Die Gutscheine für Hotelleistungen sind in dem Veranlagungszeitraum steuerpflichtig, in dem sie dem Darlehensgeber in dessen persönlichem Gutscheinkonto gutgeschrieben werden (unabhängig davon, ob und wann diese eingelöst werden).

b) Bei Abschluss über Einzelunternehmen (steuerliches Betriebsvermögen)

Die aus dem Nachrangdarlehen erzielten Einkünfte gelten als Betriebseinnahmen und erhöhen den steuerpflichtigen Gewinn. Es gilt der individuelle, progressive Einkommensteuersatz des Einzelunternehmers. Zudem unterliegen die Einkünfte der Gewerbesteuer, die jedoch im Rahmen des § 35 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann.

Die Einkünfte sind in Grundsatz in dem Veranlagungszeitraum steuerpflichtig, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind (d.h. unabhängig vom Zufluss der Einkünfte). Wird der Gewinn hingegen nach den Regelungen § 4 Abs. 3 EStG ermittelt (sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung), kommt es wie bei Privatpersonen darauf an, in welchem Veranlagungszeitraum der Zufluss erfolgt.

c) Bei Abschluss über Kapitalgesellschaft

Die aus dem Nachrangdarlehen erzielten Einkünfte sind Teil des steuerpflichtigen Gewinns der Kapitalgesellschaft. Sie unterliegen der Körperschaftsteuer von 15%, zzgl. der Gewerbesteuer. Sofern die Einkünfte sodann an den Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ausgeschüttet werden, unterliegt der Ausschüttungsbetrag zudem der Kapitalertragsteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Die Einkünfte sind in dem Veranlagungszeitraum steuerpflichtig, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind.

5. Kann ich Aufwendungen steuerlich geltend machen, die für das Darlehen angefallen sind oder gibt es einen pauschalen Abzug für Aufwendungen?

a) Bei Abschluss als Privatperson (steuerliches Privatvermögen)

Es kann ein Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 1.000€ (2.000€ bei zusammenveranlagten Ehegatten) geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 9 EStG). Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher, kann der übersteigende Betrag der Aufwendungen nicht geltend gemacht werden.



b) Bei Abschluss über Einzelunternehmen (steuerliches Betriebsvermögen)

Die mit dem Nachrangdarlehen verbundenen Aufwendungen können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

c) Bei Abschluss über Kapitalgesellschaft

Die mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen verbundenen Aufwendungen können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

6. Bin ich aufgrund der Einkünfte aus dem Darlehen zur Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland verpflichtet und treffen mich ansonsten Mitteilungspflichten gegenüber dem Finanzamt?

a) Bei Abschluss als Privatperson (steuerliches Privatvermögen)

Da bei Auszahlung der Zinsen bzw. sonstiger Gegenleistungen keine Steuern einbehalten werden, besteht eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, in der die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen angegeben werden. Diese Pflicht besteht auch in Jahren, in denen keine Zinsen gezahlt, sondern nur Gutscheine gewährt wurden. Zinsen sind mit ihrem Bruttobetrag, Gutscheine sind mit ihrem Gegenwert anzugeben. Sämtliche Einkünfte aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen sind in der Zeile „Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben – Ausländische Kapitalerträge“ in der Anlage KAP (Formular für Einkünfte aus Kapitalvermögen) zu erfassen. In der Anlage KAP 2025 entspricht dies der Zeile 19. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die Nummerierung der Zeilen in den Formularen von Jahr zu Jahr ändern kann.

Sofern die Einkünfte den Pauschbetrag von 1.000€ (2.000€ bei zusammenveranlagten Ehegatten) nicht übersteigen, fällt keine Steuer an. Sonstige proaktive Mitteilungspflichten gegenüber dem Finanzamt (z.B. über Abschluss des Nachrangdarlehens) bestehen aus dem Nachrangdarlehen nicht.

Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31. Juli des folgenden Jahres abzugeben. Wird die Steuererklärung durch einen steuerlichen Vertreter (z.B. einen Steuerberater) erstellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärung auf den letzten Februaritag des übernächsten Jahres.

b) Bei Abschluss über Einzelunternehmen (steuerliches Betriebsvermögen)

Als Einzelunternehmer ist grundsätzlich von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung auszugehen. In dieser Steuererklärung sind auch die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen zu erklären. Diese Pflicht besteht auch in Jahren, in denen keine Zinsen gezahlt, sondern nur Gutscheine gewährt wurden. Zinsen sind mit ihrem Bruttobetrag, Gutscheine sind mit ihrem Gegenwert anzugeben.



Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31. Juli des folgenden Jahres abzugeben. Wird die Steuererklärung durch einen steuerlichen Vertreter (z.B. einen Steuerberater) erstellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärung auf den letzten Februaritag des übernächsten Jahres.

c) Bei Abschluss über Kapitalgesellschaft

Kapitalgesellschaften sind stets zur Abgabe einer Körper- und Gewerbesteuererklärung verpflichtet. In dieser Steuererklärung sind auch die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen zu erklären. Diese Pflicht besteht auch in Jahren, in denen keine Zinsen gezahlt, sondern nur Gutscheine gewährt wurden. Zinsen sind mit ihrem Bruttobetrag, Gutscheine sind mit ihrem Gegenwert anzugeben.

Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31. Juli des folgenden Jahres abzugeben. Wird die Steuererklärung durch einen steuerlichen Vertreter (z.B. einen Steuerberater) erstellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärung auf den letzten Februaritag des übernächsten Jahres.

7. Muss ich etwas Besonderes beachten, wenn das Nachrangdarlehen rückgezahlt wird?

a) Bei Abschluss als Privatperson (steuerliches Privatvermögen)

Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens in Höhe des ursprünglichen Betrags des Darlehens (i.d.R. Nominalbetrag) ist im Grundsatz steuerneutral.

b) Bei Abschluss über Einzelunternehmen (steuerliches Betriebsvermögen)

Die Tilgung bzw. Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe des ursprünglichen Betrags des Darlehens (i.d.R. Nominalbetrag) ist im Grundsatz steuerneutral. Etwas anderes gilt jedoch, wenn in der Vergangenheit in den steuerlichen Büchern eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG vorgenommen wurde, da man nicht von einer vollständigen Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ausging. Wird nun ein höherer Betrag zurückgezahlt als in den steuerlichen Büchern erfasst ist, so ist die Differenz zwischen Rückzahlungsbetrag und dem Wert gemäß den steuerlichen Büchern zu versteuern.

c) Bei Abschluss über Kapitalgesellschaft

Die Tilgung bzw. Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zur Nominale (d.h. jenes Geldbetrages, den Sie als qualifiziertes Nachrangdarlehen überlassen haben) ist grundsätzlich steuerneutral. Etwas anderes gilt jedoch, wenn in der Vergangenheit in den steuerlichen Büchern eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG vorgenommen wurde, da man nicht von einer vollständigen Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ausging. Wird nun ein höherer Betrag zurückgezahlt als in



den steuerlichen Büchern erfasst ist, so ist die Differenz zwischen Rückzahlungsbetrag und dem Wert gemäß den steuerlichen Büchern zu versteuern. Steht das qualifizierte Nachrangdarlehen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft, so sind u.U. die Regelungen nach § 8b KStG zu beachten.

8. Kann ich die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen mit sonstigen Verlusten verrechnen?

a) Bei Abschluss als Privatperson (steuerliches Privatvermögen)

Die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Einkünfte aus Kapitalvermögen können nur eingeschränkt mit anderen Verlusten verrechnet werden. Nach § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG ist eine Verrechnung nur mit anderen Verlusten aus Kapitalvermögen möglich. Im aktuellen Veranlagungszeitraum nicht verrechenbare Verluste aus Kapitalvermögen können in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden und dort mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

b) Bei Abschluss über Einzelunternehmen (steuerliches Betriebsvermögen)

Die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen sind dem Einzelunternehmen zuzuordnen und können mit etwaigen übrigen Verlusten des Einzelunternehmens verrechnet werden.

c) Bei Abschluss über Kapitalgesellschaft

Die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen sind der Kapitalgesellschaft zuzuordnen und können mit etwaigen übrigen Verlusten der Kapitalgesellschaft verrechnet werden.

9. Ergeben sich aus dem Nachrangdarlehen auch in Österreich steuerliche Verpflichtungen?

Das alleinige Besteuerungsrecht an den Einkünften aus dem Nachrangdarlehen liegt in Deutschland (Art. 11 Abs. 1 DBA Österreich).

Obgleich der Darlehensgeber – und somit auch die Einkünfte aus dem Nachrangdarlehen – aus Österreich stammt, ergeben sich für die Darlehensgeber keine steuerlichen Folgen und Verpflichtungen in Österreich.



E. Disclaimer

Diese Stellungnahme beruht auf den uns überlassenen Unterlagen und mündlich erteilten Auskünften. Für den Fall, dass der dieser Stellungnahme zu Grunde liegende Sachverhalt oder die getroffenen Annahmen unzutreffend sind oder sich ändern, kann sich dies auf die Gültigkeit der Aussagen dieser Stellungnahme auswirken.

Diese Stellungnahme gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder.

Diese Stellungnahme kann nicht als vollständige und umfassende Prüfung aller steuerlichen Angelegenheiten verstanden werden, die durch die Strukturierung ausgelöst werden könnten oder dafür relevant sein könnten.

Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Stellungnahme erforderlich machen.

Diese Stellungnahme beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Stellungnahme. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtend sind, diese Stellungnahme auf Grund einer Änderung der zu Grunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Diese Stellungnahme wurde für unseren Mandanten im Rahmen der mit unserem Mandanten geschlossenen Mandatsvereinbarung erstellt. Sie wurde ausschließlich für unseren Mandanten erstellt. Sie ist nicht dazu bestimmt, Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Dritten gegenüber übernehmen wir keinerlei Verpflichtungen, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten (keine Dritthaftung), es sei denn, wir haben einem Dritten gegenüber von Vorhinein schriftlich etwas Abweichendes bestätigt.

Es ist stets zu beachten, dass es sich bei den gegenständlichen steuerlichen FAQ um eine allgemeine und teilweise sprachlich sowie steuerrechtlich vereinfachte Auskunft handelt. Aufgrund der hohen Komplexität des Steuerrechts können die gegenständlichen FAQ daher keine einzelfallabhängige Steuerberatung ersetzen, die für die steuerliche Würdigung notwendigen Fakten und Informationen vollumfassend einbezieht. Wir können daher nicht ausschließen, dass eine steuerliche Würdigung des Einzelfalls von den allgemeinen Erläuterungen der gegenständlichen FAQ abweicht.

Zudem sind die gegenständlichen FAQ als keine abschließende oder vollständige Aufstellung aller möglichen steuerlichen Aspekte zu betrachten, die sich für die Investorinnen und Investoren ergeben können.

Die gegenständlichen FAQ sind ausschließlich im Auftragsverhältnis mit und gegenüber der FMTG erstellt. Wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung oder



Gewährleistung für andere Personen / Empfänger der gegenständlichen FAQ, insbesondere nicht gegenüber Investorinnen und Investoren.

Augsburg, Januar 2026